

**Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die
Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)
an der Fachhochschule Kiel vom 4. Mai 2015**

§ 1

Definitionen

- (1) Eine Lehrveranstaltungsstunde (= LVS) umfasst mindestens 45 Minuten je Woche der Vorlesungszeit.
- (2) Das Deputat ist die Lehrverpflichtung gem. § 6 LVVO.
- (3) Deputatserleichterungen sind Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, die sich aus den §§ 8, 11 und 12 LVVO ergeben.
- (4) Für über die Lehrverpflichtung hinaus gelesene Lehrveranstaltungsstunden wird ein Zeitwertkonto geführt (= Lehrdeputatskonto im Sinne des § 2 Abs. 3 LVVO).
- (5) Im Sonderkonto werden die überlesenen Lehrveranstaltungsstunden geführt, die nicht direkt ausgleichsfähig sind, aber dennoch eine Aussage über den Einsatz einer Person in der Lehre zulassen.
- (6) Co-Teaching ist die fächerübergreifende Durchführung einer Lehrveranstaltung durch mindestens zwei Lehrpersonen.
- (7) Unter Transferstudierende wird die Summe alle Studierenden verstanden, die von der FH Kiel im Rahmen von Partnerschaftsverträgen ins Ausland entsandt werden oder von Partnerhochschule zum Studium an die FH Kiel geschickt werden. Zu den Transferstudierenden zählen auch Studierende außerhalb von Partnerschaftsverträgen, bei denen die Auslandsbeauftragten eine spezifische Dienstleistung bei der Auswahl erbringen.

§ 2

LVS-Soll

Das Soll an LVS ergibt sich aus §§ 6 und 2 Abs. 4 LVVO.

§ 3

LVS-Ist

- (1) Exkursionen im Sinne des § 3 Abs. 6 LVVO sind nur solche, die im Studienplan des jeweiligen Studienganges vorgesehen sind oder im Rahmen der regulären Lehrmodule angeboten werden. Es zählt die gesamte Zeit der Abwesenheit von der Hochschule bzw. der häuslichen Wohnung nach Maßgabe der Höchstsätze nach § 3 Abs. 6 LVVO.
- (2) Soweit eine Professorin oder ein Professor mehr als fünf Abschlussarbeiten im Semester betreut, wird gem. § 3 Abs. 7 LVVO jede weitere Arbeit nach folgender Staffeln angerechnet:

für die 6. und 7. Abschlussarbeit	0,2 LVS
für die 8. und 9. Abschlussarbeit	0,3 LVS
ab der 10. Abschlussarbeit	0,5 LVS

Maximal können 2 LVS gewährt werden. Gezählt wird jede Arbeit in dem Semester, in dem die Zulassung des Themas durch das jeweilige Prüfungsamt erfolgt. Soweit eine

- Betreuung von Abschlussarbeiten durch im Studienplan vorgesehene Begleitseminare erfolgt, entfällt eine Anrechnung nach § 3 Abs. 7 LVVO.
- (3) Online-Studiengänge werden wie folgt angerechnet:
- a) Eine Lehrperson gem. § 6 LVVO erhält für die Betreuung einer Online-Lehrveranstaltung unabhängig von der Teilnehmerzahl zunächst eine LVS angerechnet, wenn sie für die Durchführung des Moduls verantwortlich ist. Dazu gehört auch die Koordination etwaiger Lehrbeauftragter. (Verantwortlichkeit für ein Online-Modul, Betreuung der Präsenzveranstaltungen inkl. Durchführung der Klausuren)
 - b) In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl in der reinen Online-Lehre werden folgende LVS angerechnet:

bis zu 12 Studierende	1 LVS
bis zu 40 Studierende	2 LVS
mehr als 40 Studierende	3 LVS
 - c) Die Präsenzveranstaltungen (Blockveranstaltungen) werden nach der allgemeinen Regel gem. Abs. 5 in LVS umgerechnet.
 - d) Diese Regelungen gelten zunächst bis zum Sommersemester 2013. Im Rahmen einer Evaluation ist die Äquivalenz zur Präsenzlehre zu überprüfen. Mit der Evaluation wird auch geprüft, inwieweit der Betreuungsaufwand bei den verschiedenen Online-Studiengängen differenziert zu beurteilen ist.
- (4) § 3 Abs. 10 wird dahingehend konkretisiert, als im Falle des Co-Teachings die beteiligten Lehrpersonen eine konkrete Aufteilung des Deputats im Rahmen ihrer Berichtspflicht gem. § 13 LVVO vornehmen. Die genannten Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden.
- (5) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind im Sinne des § 3 Abs. 8 LVVO nach folgender Formel in LVS umzurechnen:
Veranstaltungszeit : Veranstaltungsdauer (0,75 h) : Anzahl der Semesterwochenstunden (15) = Anzahl der LVS.

§ 4

Deputatserleichterungen

- (1) Folgende Deputatserleichterungen können für die Beteiligung an der Selbstverwaltung vom Präsidium festgesetzt werden:
- a. Vizepräsident/in 12 LVS
 - b. Vorsitzende/r des Senats 3 LVS
 - c. Leiter/in einer Zentralen Einrichtung 3 LVS
 - d. Zur freien Verfügung durch das Präsidium als Anreiz zur Durchführung von Sonderaufträgen in Verwaltung und Forschung in der Summe von 25 LVS
zzgl. einer Gesamtsumme aller Ermäßigungen in Höhe von 6,5% der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule im Rahmen von Hochschulsonderprogrammen verfügbaren Planstellen und Stellen, soweit dadurch die nach § 8 LVVO festgelegten zulässigen Höchstgrenzen der Gesamtermäßigungen nicht überschritten werden.

Darüber hinaus können für die Selbstverwaltung eines Fachbereichs für folgende Funktionen vom Fachbereich beantragt werden:

- a. Dekane-Amt bis zu: 9 LVS

- b. Beauftragte/r für Lehre und Studium bis zu: 7 LVS
 c. Prüfungsausschussvorsitzender bis zu: 4 LVS

Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben in der Selbstverwaltung in den Fachbereichen, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, können mit dem Präsidium abgestimmte Ermäßigungen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs gewährt werden.

- (2) Für Mitglieder des Präsidiums kann für eine angemessene Zeit vor Beginn und für ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtszeit die Regellehrverpflichtung ermäßigt werden, **soweit entsprechende Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden**. Die Ermäßigung darf insgesamt die Regellehrverpflichtung für ein Semester nicht überschreiten. Diese Ermäßigung ist auf die Gesamtsumme der Ermäßigungen nach § 8 Abs. 2 LVVO anzurechnen.

§ 5

Freikauf

Das Präsidium kann nach Einzelfallprüfung von der Regelung des § 8 Abs. 5 im Umfang von maximal 5 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren Gebrauch machen. Zur Finanzierung der Lehraufträge hat der oder die Begünstigte aus den Einnahmen von Drittmitteln an die Hochschule folgende Beträge zu entrichten:

- je LVS, wenn es sich um gemeinnützige oder staatliche Projekte, 600 €
- je LVS, wenn es sich privatwirtschaftliche Projekte handelt. 900 €

§ 6

Zeitwertkonto

- (1) Die Differenz zwischen dem LVS-Soll und dem LVS-Ist geht in ein persönliches Zeitwertkonto der Lehrperson ein.
- (2) Zu Beginn des neuen Semesters wird das Stunden-IST aus dem Zeitwertkonto mit dem anstehenden LVS-Soll belastet. (first in, first out)
- (3) Auf dem Zeitwertkonto gem. § 1 Abs. 4 dieser Richtlinie können folgende Maximal-Lehrveranstaltungsstunden gebucht werden:

bis Wintersemester 2014/2015	24
ab Sommersemester 2015	27
ab Wintersemester 2015/2016	30
ab Sommersemester 2016	33
ab Wintersemester 2016/2017	36
ab Sommersemester 2017	36
ab Wintersemester 2017/2018	36
ab Sommersemester 2018	36
ab Wintersemester 2018/2019	36
ab Sommersemester 2019	33
ab Wintersemester 2019/2020	30
ab Sommersemester 2020	27
ab Wintersemester 2020/2021	24

Überzähligen LVS werden auf einem Sonderkonto erfasst.

§ 7

Berichtswesen

- (1) Anträge der Fachbereiche zur Deputatserleichterung gem. § 8 LVVO sind bis zum 30.06. für das folgende Wintersemester bzw. 31.12. für das folgende Sommersemester dem Präsidium vorzulegen.
- (2) Der Fachbereich hat den endgültigen Lehrerfüllungsbericht gem. § 9 LVVO zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Semesters beim Präsidium einzureichen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum Sommersemester 2015 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Die Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gem. § 2 Abs. 3 LVVO wurde am 24. April 2015 erteilt.

Kiel, 4. Mai 2015
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -